

Anlage 6 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Rechtsordnung

des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.
(Stand: 19.11.2022)

§ 1	Präambel.....	2
§ 2	Sitz und Zuständigkeit	2
§ 3	Besetzung des Landessportgerichts	2
§ 4	Einleitung des Verfahrens und Verjährung	3
§ 5	Zustellung und Ladung.....	3
§ 6	Mündliche Verhandlung	3
§ 7	Beweismittel	4
§ 8	Ordnungsmaßnahmen	5
§ 9	Entscheidung und Kostenregelung.....	5
§ 10	Rechtsmittel	5
§ 11	Schlussbestimmungen.....	5
§ 12	Inkrafttreten.....	5
§ 13	Abkürzungsverzeichnis	6

§ 1 Präambel

Das Landessportgericht des Landesportbundes Sachsen-Anhalt e. V. (im Weiteren nur LSB genannt) soll den Rechtsfrieden innerhalb des LSB zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen herstellen.

Das Verfahren vor dem Landessportgericht des LSB ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in Anlehnung an die Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung zu führen.

Das Landessportgericht des LSB soll in jeder Verfahrensphase auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens hinwirken.

§ 2 Sitz und Zuständigkeit

Das Landessportgericht des LSB Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des LSB und ist zuständig:

- für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen, Landesfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden, der Landessportjugend, Gremien und/oder Mitgliedern des LSB Sachsen-Anhalt ergeben,
- für Streitfragen zwischen Mitgliedern, Landesfachverbänden (LFV), Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) und dem LSB,
- bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des LSB,
- bei Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des LSB zu schädigen.

Das Landessportgericht des LSB ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb und innerhalb der einzelnen Landesfachverbände und Vereine ergeben.

§ 3 Besetzung des Landessportgerichts

Das Landessportgericht des LSB setzt sich zusammen aus einer dem Gericht vorsitzenden Person und zwei Beisitzenden. Die vorsitzende Person sollte Volljurist sein.

Das Landessportgericht des LSB ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

In eigener Sache, in Sachen des Vereins oder des Verbandes, dem es angehört, darf ein Mitglied des Landessportgerichts nicht tätig werden.

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes des Landessportgerichts zu rechtfertigen.

Die Mitglieder des Landessportgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über ihnen dabei bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Einleitung des Verfahrens und Verjährung

Das Landessportgericht des LSB wird auf schriftlichen formlosen Antrag durch einen Antragsstellenden unter Darlegung des Sachverhaltes tätig.

Das Landessportgericht des LSB wird erst tätig, wenn durch einen Antragstellenden eine Verfahrensgebühr von 150,00 Euro beim LSB eingezahlt worden ist.

Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des LSB zu richten.

Der Antrag muss neben dem Antragstellenden, die gegnerische Person sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wegen Vorfällen, die dem Antragstellenden länger als sechs Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Landessportgerichts des LSB nicht mehr möglich.

§ 5 Zustellung und Ladung

Eröffnet das Landessportgericht des LSB das Verfahren, ist der Antrag der gegnerischen Person mit Einwurfeinschreiben oder gegen Empfangsbestätigung mit der Aufforderung zuzustellen, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

Äußert sich die gegnerische Person innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 6 Mündliche Verhandlung

Der Sachverhalt wird in der mündlichen Verhandlung erörtert.

Die Güteverhandlung und mündliche Verhandlung finden entweder:

- in Präsenzform (bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Landessportgerichtes, der Parteien, der Bevollmächtigten, der Zeugen, der Sachverständigen) oder
- in virtueller Form (den Mitgliedern des Landessportgerichtes, den Parteien, den Bevollmächtigten, den Zeugen, den Sachverständigen ist es hierbei gestattet, ohne persönliche Anwesenheit am Verhandlungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben) oder
- in hybrider Form (Mischung aus Präsenzform und virtueller Form) statt.

Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten.

Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung.

Das Landessportgericht des LSB tagt nicht öffentlich.

Über alle Verhandlungen des Landessportgerichts des LSB ist ein Protokoll anzufertigen, das von der vorsitzenden Person und einem Besitzer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung
2. Namen, der bei der Verhandlung anwesenden Beteiligten
3. Genaue Bezeichnung der gestellten Anträge
4. Darstellung des Inhalts und Verlaufes der Verhandlung
5. Entscheidung

§ 7 Beweismittel

Das Landessportgericht des LSB kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Ermittlungen aufnehmen und Zeugen vernehmen.

Das Landessportgericht des LSB ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten wirken dabei mit.

Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse des LSB, der Kreis- und Stadtsportbünde, der Landesfachverbände sowie der ihnen angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in vorhandene Unterlagen zu gewähren.

Zu Zeugenvernehmungen sind die Parteien schriftlich zu laden.

Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Landessportgericht des LSB so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann.

Den Zeugen sind die Reisekosten nach Maßgabe der Richtlinie für Dienstreisen im LSB zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung.

Das Landessportgericht des LSB entscheidet nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- Ermahnung,
- Verweis,
- eine Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro,
- zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im LSB, seinen Organen und Gremien,
- Veranstaltungssperre,

§ 9 Entscheidung und Kostenregelung

Das Landesportgericht des LSB entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung bekommen nur die Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des LSB.

Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten.

In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Obsiegen oder Unterliegen. Geldbußen und Verfahrensgebühren nach § 4 sind an den LSB zu zahlen.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Landessportgerichts des LSB gibt es keine Rechtsmittel.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung sind mit einer einfachen Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 19.11.2022 in Kraft und setzt die bisherige Rechts- und Verfahrensordnung außer Kraft.



§ 13 Abkürzungsverzeichnis

KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund